

Satzung der Stadt Lübtheen über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandsetzung von Hausnummern

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998; GS M-V Gl. Nr. 2020-2 zuletzt geändert durch 3. Änd.G KV M-V vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S.634) und S 51 des Straßen- und Wegegesetzes vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Regelung der Hausnummerierung

Die Stadt Lübtheen setzt die Hausnummerierung fest. Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für erforderliche Umnummerierungen. Die Änderung von mehr als einer Hausnummer in einem Straßenzug bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Lübtheen festgesetzten Hausnummer zu kennzeichnen.

§ 2

Pflichten der Gebäudeeigentümer

1. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt Lübtheen festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
2. Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Gebäudeeigentümer binnen 2 Monate zu erfolgen. (bei Neubauten nach Fertigstellung/ Gebrauchsabnahme)
3. Anstelle des Eigentümers trifft die Pflicht zur Beschaffung und Anbringung der Hausnummern
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Gebäude nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
 - d) den sonstigen Nutzungsberechtigten

§ 3

Anbringung von Hausnummern

Die Hausnummern müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 4
Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers kann die Stadt Lübtheen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht gemäß der §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 511,29 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 14.06.1999

gez. Beuth
Bürgermeister